

Reaktionen von Bundesministerien auf NAP-Vorschläge der Zivilgesellschaft

Im Zuge der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte erstellte die Volksanwaltschaft eine Zusammenfassung aller bei ihr eingelangten NAP Vorschläge der Zivilgesellschaft. Diese Zusammenfassung wurde allen Bundesministerien und Bundesländern über das Gremium der MenschenrechtskoordinatorInnen mit der Bitte zur Verfügung gestellt, diese bei der Erstellung der jeweiligen Ressortvorschläge aufzugreifen oder sonst zu berücksichtigen bzw. dazu Stellung zu nehmen.

Alle Bundesministerien sind dieser Aufforderung nachgekommen. Die Stellungnahmen der Ressorts erfolgten teils schriftlich, teils mündlich im Rahmen von Sitzungen der MenschenrechtskoordinatorInnen. Angesichts des Umfangs und Anzahl der eingegangenen Vorschläge der Zivilgesellschaft, war es den Bundesministerien nicht möglich, zu jeder einzelnen Maßnahme ausführlich Stellung zu nehmen.

Jene schriftlichen Rückmeldungen, die zum damaligen Zeitpunkt (April/Mai 2015) übermittelt wurden, sollen hiermit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit unter dem Blickwinkel der Transparenz und Dialogbereitschaft die jeweiligen Positionen dieser Bundesministerien für die Zivilgesellschaft besser nachvollziehbar sind.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG):

Palliativmedizin

Zum Thema „Palliativmedizin“ im Allgemeinen kann folgende Maßnahme für den NAP Menschenrechte genannt werden: „Palliative Care – Leitfaden für die Regelversorgung“.

Inter-kulturelle Ärzteausbildung

Zum Thema „Ärzteausbildung“ kann folgende Maßnahme für den NAP Menschenrechte genannt werden: „Schaffung einer Bestimmung über die ethische Grundhaltung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung“.

Nr. 21. Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für medizinisches Personal zum Istanbul Protokoll

In diesem Zusammenhang könnte zum Thema „Ärzteausbildung“ allenfalls folgende Maßnahme für den NAP Menschenrechte genannt werden: „Schaffung einer Bestimmung über die ethische Grundhaltung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung“.

Einheitliche MR-Standards in Pflegeheimen und psychiatrischen Anstalten

Pflegeheime und psychiatrische Anstalten liegen in der Zuständigkeit der Länder. Einheitliche Standards auf Bundesebene könnten allenfalls im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) definiert werden, wobei sowohl die Erarbeitung als auch der Beschluss den Gremien

der Bundesgesundheitsagentur obliegt, in welcher der Bund/BMG „nur“ einer von drei gleichberechtigten Partnern neben den Ländern und der Sozialversicherung ist. Damit hätte das BMG keinen allein bestimmenden Einfluss, weder darauf, dass eine derartige Arbeit in Angriff genommen wird, noch auf das Ergebnis und dessen Integration in den ÖSG. Ein derartiges Projekt könnte frühestens im nächsten Jahr (2016) ins Auge gefasst werden (Arbeitsprogramm 2015 ist bereits beschlossen), Einvernehmen darüber zwischen Bund, allen Ländern und Sozialversicherung vorausgesetzt. Damit könnte eine allfällige Integration von Ergebnissen nicht mehr in die bevorstehende ÖSG-Revision 2015 einfließen; der Zeitpunkt der nächsten ÖSG-Revision steht noch nicht fest (jedenfalls nicht vor 2018).

Niederschwelliger Informationszugang – Dolmetschdienste

Diskussionsbereitschaft im Hinblick auf eine mögliche Maßnahme für den NAP Menschenrechte ist gegeben.

Nr. 15. Rechtsanspruch auf Palliativpflege und Hospizbetreuung

Der geforderte Rechtsanspruch auf Palliativpflege und Hospizbetreuung ist aus rechtlicher Sicht zu beurteilen wobei aus Sicht des BMG ein allfälliger Rechtsanspruch auf Hospizbetreuung Angelegenheit des Sozialbereichs wäre. Ein allfälliger Rechtsanspruch würde – je nachdem, wie bzw. für welche Personengruppen er definiert wäre – quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgungsangebote voraussetzen. Die Schaffung von Versorgungsangeboten fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern ist Angelegenheit der Länder bzw. im ambulanten Bereich auch teilweise Angelegenheit der Sozialversicherung. Bundesseitige Forderungen an die Länder zum rascheren Ausbau der Versorgungsangebote ziehen regelmäßige länderseitige Forderung nach einer Finanzierung durch den Bund nach sich.

Nr. 22. Alternativen zu medikamentöser und mechanischer Fixierung in psychosozialen Einrichtungen; Kontrolle durch Patientenanwaltschaften auch an Wochenenden & Feiertagen; Videobeobachtungen in psychiatrischen Abteilungen und Forensik unter Wahrung von Privatsphäre, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit wie in Justizanstalten
Diskussionsbereitschaft im Hinblick auf eine allfällige Maßnahme für den NAP Menschenrechte kann signalisiert werden.

Nr. 61. Kinder mit psychosozialen Behinderungen: Erhöhung der Ressourcen; Alternativen zu Zwangsunterbringung und Zwangsmedikation; zB 1:1 Betreuung, ambulant vor stationär, Prävention, multimodales Behandlungskonzept; Alternativen zu Unterbringung in Erwachsenenabteilung der Psychiatrie oder Forensik, zu Heimunterbringung, insb. auch im Ausland; Finanzierungssystem der Behindertenhilfe ändern; Rechtsanspruch auf Elternassistenz
Enthalten in NAP Behinderung

- Nr. 191. Aussagekräftige KJG-Gesundheitsdaten und kontinuierliches Monitoring*
- Nr. 92. Verstärkte Investitionen in Prävention und Gesundheitsförderung*
- Nr. 193. Interdisziplinäre KJG-Gesundheits-Netzwerke und Teams sowie KJG-spezifische Variante in geplanter Primärversorgung*
- Nr. 194. Ausreichend kostenfreies diagnostisch-therapeutisches Angebot und Abschaffung aller Zuzahlungen, die Gesundheit von KJG betreffen*
- Nr. 195. Durchgehende kindgerechte Qualitätssicherung der Angebote*
- Nr. 196. Ressortübergreifende KJG-Gesundheitspolitik (HIAP)*
- Nr. 197. System der Frühen Hilfe als flächendeckende Regelversorgung (derzeit Erprobung in Modellregionen; Koordination vorhandener regionaler Hilfsangebote; gerichtet an Familien mit Kindern von Schwangerschaft bis Kleinkindalter, besonders für Familien mit besonderen Belastungen; internationale Erfahrung und Evaluation vorhanden)*

Zu den obigen Nummern 191 bis 197 wird im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendgesundheit darauf verwiesen, dass das BMG die seit 2011 etablierte Kinder- und Jugend-Gesundheitsstrategie regelmäßig (bisher jährlich) einem Update unterzieht. Alle Berichte sind unter http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Kinder_und_Jugendgesundheit/Kinder_und_Jugendgesundheitsstrategie/ abrufbar.

Das nächste Update zur KJG-Strategie wird Ende April 2015 veröffentlicht werden und folgt entsprechend dem einstimmigen Vorschlag des Komitees zur Begleitung der Umsetzung der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie, welches im BMG angesiedelt ist und ein intersektorales, interdisziplinäres Gremium im Sinne von Health in all Policies darstellt, einer thematischen Schwerpunktsetzung auf dem Themenfeld 4 „Gesundheitliche Chancengerechtigkeit“. Demzufolge wird Kern des kommenden Updates ein aktualisierter thematischer Aufriss dieses Themenfeldes sein (z.B. soziale und gesundheitlicher Benachteiligung, Strategien zur Reduktion gesundheitlicher Ungleichheit, Kriterien guter Praxis).

Hervorzuheben sind vor allem zwei Maßnahmen die sich im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie derzeit in Umsetzung befinden:

- Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Pass Programmes www.bmg.gv.at/muki
- Breite Etablierung von Frühe Hilfen Netzwerke in ganz Österreich <http://fruehehilfen.at/>

Die Formulierung diesbezüglicher Maßnahmen im Rahmen des NAP Menschenrechte wird, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, daher abgelehnt.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW):

Zu "Art. 28 - Angemessene soziale und internationale Ordnung: Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können (B. Menschenrechte und Wirtschaft)":

Parlamentarische Enquete zum Thema Menschenrechte und Wirtschaft

Prüfung der Möglichkeit für Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution

Im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft mit unabhängigem Beirat aus ExpertInnen der Zivilgesellschaft zur Überprüfung und präventiven Kontrolle und zur Aushandlung von Verbesserungsplänen (analog zur Kompetenzerweiterung der Volksanwaltschaft 2012 mit ihrem Menschenrechts-Beirat)

Ständige interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu Menschenrechten und Wirtschaft, um konkrete Maßnahmen und Planungen zu definieren

Generell ist anzumerken, dass Unternehmen, die verantwortungsvoll agieren, ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Kapitals Österreichs und Erfolgsfaktor für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort sind. Die Zielsetzung muss daher sein, verantwortungsvolles Unternehmertum als Wettbewerbsvorteil österreichischer Unternehmen und des Wirtschaftsstandorts Österreich zu verankern.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass sich auf internationaler Ebene bereits eine Reihe von Instrumenten etabliert hat, allen voran die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, welchen eine wesentliche Rolle zur langfristigen und nachhaltigen Verankerung eines verantwortungsvollen Unternehmertums in Österreich und auf internationaler Ebene zukommt.

Die OECD-Leitsätze Unternehmen sind der umfassendste multilaterale Verhaltenskodex für Unternehmen im Bereich unternehmerische Verantwortung. Sie wurden im Jahr 2011 an die aktuellen ökonomischen Herausforderungen angepasst: Zu den wesentlichsten Neuerungen gehört neben der Einführung des "Due-Diligence Prinzips" (unternehmerische Sorgfaltspflichten) und der Klarstellung der Verantwortung von Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette die Aufnahme eines eigenen Kapitels für Menschenrechte im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für Unternehmenstätigkeit und Menschenrechte ("UN Guiding Principles for Business and Human Rights").

Die Unterzeichnerstaaten der Leitsätze sind zu deren Umsetzung und Förderung verpflichtet und haben zu diesem Zweck "Nationale Kontaktpunkte" (NKP) einzurichten. Der österreichische NKP ist seit 2012 in Form eines Referats im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Center 2, Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration, institutionalisiert. Zu seinen Aufgaben zählen die Förderung des Bekanntheitsgrades der OECD-Leitsätze, deren Umsetzung sowie die Pflege eines

regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit anderen NKP. Darüber hinaus fungiert der öNKP als Dialog- und Schlichtungsplattform bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der OECD-Leitsätze, insbesondere auch bei konkreten Streitfällen zwischen Unternehmen und Betroffenen/der Zivilgesellschaft.

Ebenfalls 2012 wurde ein Lenkungsausschuss des öNKP eingerichtet, dem Experten und Vertreter von Ministerien, Interessensvertretungen und der Zivilgesellschaft angehören. Seine Aufgaben umfassen die Beratung des öNKP in allen Angelegenheiten betreffend die Umsetzung der Leitsätze sowie die Förderung eines breiten Dialogs über die Leitsätze mit dem betroffenen Adressatenkreis bzw. Stakeholdern.

Zur Forderung der "Überprüfung der Möglichkeit für Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft mit unabhängigen Beirat aus ExpertInnen der Zivilgesellschaft zur Überprüfung und präventiven Kontrolle und zur Aushandlung von Verbesserungsplänen" vertritt das BMWFW den Standpunkt, dass die Einrichtung neuer Institutionen nicht zielführend wäre. Diesbezügliche Aufgaben können vom bestehenden öNKP und dem bei diesem eingerichteten Lenkungsausschuss wahrgenommen werden. Änderungen der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Lenkungsausschusses des öNKP sind in diesem Zusammenhang denkbar.

Systematische Umsetzung von Politikkohärenz für Entwicklung in allen relevanten Feldern: Extraterritorialität der Menschenrechte durch verpflichtende Maßnahmen der Sorgfaltspflicht in nationalen und EU-Rechtsmaterien verankern (Straf-, Zivil, Gewerberecht, öffentliche Beschaffung); Diskussion zwischen NGO's, Politik und Verwaltung auch zu damit verbundenen Verfahrensfragen

Zur Frage der Extraterritorialität der Menschenrechte durch Verankerung von verpflichtenden Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht in nationalen und EU-Rechtsmaterien vertritt das BMWFW die Haltung, dass eine Operationalisierung international möglichst einheitlich erfolgen sollte, um gleiche Spielregeln für alle Unternehmen zu schaffen und einseitige Wettbewerbsnachteile für Österreich zu verhindern.

Menschenrechts-Verträglichkeitsprüfung bei Exportkreditvergabe, Außenwirtschaftsförderungen, ADA-Wirtschaftspartnerschaften, österreichische Entwicklungsbank

Bei der Vergabe von Förderungen im Außenwirtschaftsbereich finden entsprechende Assessments teilweise - wenn auch in unterschiedlicher Form - bereits statt. Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, die z.B. bereits von der OeKB verwendet werden, bieten sich für eine Vereinheitlichung der diesbezüglichen Vorgangsweisen an, da sie, wie oben erwähnt, im vollen Einklang mit den UN Guiding Principles for Business and Human Rights stehen und auf dem Konzept der "human rights due diligence" beruhen. Darüber hinaus gehende verpflichtende Verträglichkeitsprüfungen für alle Ausfuhrförderungen

widersprechen aus Sicht des BMWFW dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind abzulehnen, da sie die Wettbewerbsbedingungen für Österreich verschlechtern und dazu führen würden, dass gute Projekte entweder gar nicht oder von Unternehmen aus Ländern ohne entsprechende Standards realisiert werden.

Menschenrechtliche Standards für Unternehmen:

aktive Beteiligung Österreichs in internationaler Arbeitsgruppe und Einsatz für die Verabschiedung eines geeigneten Instruments

Die UN Guiding Principles fordern Staaten und Unternehmen auf, den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen sowie etwaige Menschenrechtsverletzungen anhand von formellen und informellen Beschwerde- und Sanktionsmechanismen zu ahnden und wiedergutzumachen. Unternehmen haben Menschenrechte im Rahmen ihrer „due diligence“ (angemessene Sorgfalt) zu achten und diese entlang der gesamten Lieferkette zu überprüfen und zu gewährleisten.

Wie bereits ausgeführt, ist das BMWFW der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Verpflichtung im Rahmen existierender Mechanismen erfolgen sollte und dass diesbezüglich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, die auf den UN Guiding Principles und dem Konzept der "human rights due diligence" aufbauen, eine zentrale Rolle zukommt. Internationale Aktivitäten sollten sich darauf konzentrieren, sicherzustellen, dass die Leitsätze und die in ihrem Rahmen eingerichteten Nationalen Kontaktpunkte dieser Aufgabe voll nachkommen können. Die Schaffung neuer Rechtsinstrumente und Institutionen wird hingegen abgelehnt und sollte von Österreich nicht unterstützt werden.

Erarbeitung eines verbindlichen Corporate Social Responsibility-Kriterienkatalogs, mit Definition menschenrechtlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Kriterien; Ziel ist Schaffung eines nationalen, extern zertifizierbaren CSR-Gütesiegels

Abgesehen von der Achtung der Menschenrechte besteht CSR aus über gesetzliche Vorgaben hinausgehender unternehmerischer Verantwortung und freiwilligem Engagement von Unternehmen. Ziel der CSR-Politik sollte es sein, verantwortungsvolle Unternehmen bei diesem Engagement zu unterstützen. Zu diesem Zweck gibt es bereits Kriterienkataloge wie die ISO 26.000. Die Zertifizierbarkeit der ISO 26.000 war in Diskussion, wurde aber aus guten Gründen abgelehnt. Aus Sicht des BMWFW ist gegenüber verbindlichen Kriterienkatalogen und extern zertifizierbaren CSR-Gütesiegeln das due diligence-Konzept zu bevorzugen, wengleich in bestimmten Bereichen, wie z.B. Konfliktmaterialien, bereits internationale Ansätze für Regelungen existieren.

Eine allfällige Überarbeitung des in der jetzigen Version aus dem Jahr 2009 stammenden österreichischen CSR-Leitbildes, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen, ist denkbar, ein

österreichischer Alleingang zu mehr Verbindlichkeit wegen der einseitigen Wettbewerbsnachteile hingegen abzulehnen.

Eine darüber hinausgehende allgemeine Thematisierung des Themas CSR im Rahmen der Aktivitäten zum Thema Menschenrechte erscheint nicht zielführend.

Prozesssteuerung durch Regierung unter Einbeziehung von BelegschaftsvertreterInnen und Gewerkschaften sowie sonstiger Stakeholder hinsichtlich Inhalt, Durchsetzung und Überwachung von CSR-Initiativen

Eine allgemeine Thematisierung des Themas CSR im Rahmen der Aktivitäten zum Thema Menschenrechte erscheint nicht zielführend. Unbestritten scheint, jedenfalls im klassischen CSR-Bereich, der über gesetzliche Bestimmungen etc. hinausgeht, dass dies vorrangig Aufgabe der Unternehmen selbst ist. Die Rolle der Regierung kann nur eine unterstützende, keinesfalls eine überwachende sein. Im Wissen um die Bedeutung leistungsfähiger Unternehmen sieht das Regierungsprogramm Entbürokratisierung und Deregulierung vor, derartige neue Verpflichtungen stehen dazu in krassem Widerspruch.

Konkrete, operative Kriterien/Indikatoren über Mindestanforderung wie Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ILO-Kernarbeitsnormen hinaus

Es gilt das oben zum Thema CSR und Kriterien Gesagte.

Einbeziehung der Wertschöpfungskette (Zulieferindustrie, GeschäftspartnerInnen, KundInnen)

Die OECD Leitsätze halten Unternehmen zur Verantwortung für ihre gesamte Wertschöpfungskette auf der Basis des Konzepts der due diligence an. Das BMWFW unterstützt diesen Ansatz und lehnt darüber hinausgehende allgemeine Rechtspflichten für Unternehmen ab. Unternehmen für Versäumnisse von Zulieferern, deren Anteil am Endprodukt marginal ist, oder Handlungen von Kunden auf welche der Lieferant keinen Einfluss hat, die volle Verantwortung aufzubürden, wäre unverhältnismäßig und würde bestehende Bemühungen, sich im Rahmen eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements diesen Themen zu stellen, zerstören.

Unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Selbstverpflichtung
sowie

Effektive Beschwerdestelle für Geschädigte

In Österreich kann jede Verletzung der Menschenrechte angezeigt und gerichtlich geklärt werden. Im Rahmen der UN Guiding Principles ist eine der drei Grundpfeiler der Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen. Deren Autor, Prof. Ruggie, sieht eine große Chance in der Stärkung nicht-staatlicher Beschwerdemechanismen, darunter auch solcher auf Branchen-

und Firmenebene, so genannte „Operational Grievance Mechanisms“. Eine aktuelle Übersicht der niederländischen NGO SOMO zeigt unterschiedlichen Ansatzpunkte auf:

<http://grievancemechanisms.org/attachments/ThePatchworkofNonJudicialGrievanceMechanisms.pdf>

Prof. Ruggie betonte auch stets die potenzielle Rolle bereits bestehender Beschwerdemechanismen wie zB der Nationale Kontaktpunkt der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, IFI Beschwerdemechanismen oder Branchenstandards insb. für Hochrisikobereiche, zB Öl- und Gasindustrie

(<http://www.ipieca.org/publication/community-grievance-mechanism-toolbox>)

Information über Rechtsschutzmöglichkeiten von Menschen des globalen Südens, die durch Menschenrechtsverletzungen österreichischer Unternehmen verletzt wurden; Verfahrenskostenhilfe, RechtsanwältInnen, niedrigschwellige Klageeinreichmöglichkeit in entspr. Sprachen, auch für AnalphabetInnen, barrierefrei

Diese sind in Österreich - auch durch NGO's - bereits weitgehend vorhanden. Die diesbezüglichen Kapazitäten des öNKP könnten aufgestockt werden.

Ressourcen zur Überprüfung der Aktivitäten österreichischer Unternehmen im globalen Süden hinsichtlich Wahrung der Menschenrechte und Veröffentlichung (Watchdog)

Zusätzliche Ressourcen und Capacity Building in Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Gesetzesverstößen im Rahmen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Siehe das oben Gesagte zur möglichen Aufstockung der Kapazitäten des öNKP. Darüber hinausgehende öffentliche Mittel für einen "Watchdog" scheinen nicht erforderlich. Der Vorschlag betreffend zusätzliche Ressourcen für die Staatsanwaltschaft fällt nicht in den ho. Zuständigkeitsbereich. Weitere finanzielle Belastungen für Betriebe werden jedenfalls abgelehnt.

Zum Vorschlag "Novellierung bundesgesetzlicher Bestimmungen (zB Gewerbeordnung), um Barrierefreiheit klar vorzuschreiben":

Dieser Vorschlag ist im Dokument der Volksanwaltschaft zu "Art. 7 - Gleichheit vor dem Gesetz: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung (D. Barrierefreiheit und Inklusion: Menschen mit Behinderungen)" angeführt.

Zu den im Vorschlag angesprochenen "bundesgesetzlichen Bestimmungen" ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) in allen Lebensbereichen die Gleichstellung von Personen mit Behinderungen geregelt ist.

Was die konkret angesprochene Gewerbeordnung betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Vorschreibung eines etwaigen baulich barrierefreien Zuganges zu derartigen Räumlichkeiten nicht beim Bundesgesetzgeber liegt; es handelt sich vielmehr um Angelegenheiten des Baurechts bzw. der Bautechnik, die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen.

Zum Thema Menschenrechtsbildung

In Umsetzung des „Weltprogrammes für Menschenrechtsbildung“ der UN bildet das BMWFW im Verwaltungsbereich Wirtschaft im Rahmen von halbtägigen Inhouse-Seminaren „Multiplikatoren“ aus. Es werden Grundlagen der Menschenrechte vermittelt und anhand konkreter Beispiele veranschaulicht und diskutiert.

Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF):

Folgende Vorschläge sind durch den NAP "Schutz von Frauen vor Gewalt" abgedeckt:

Art. 3 - Recht auf Leben und Freiheit:

➤ 12.

- 12.6. Weiterführung der AG zu Mädchenprostitution: eine AG zu Kinderhandel ist im Rahmen der Task Force Menschenhandel eingerichtet, die auch in den Nationalen Aktionsplänen gegen Menschenhandel für die Vorjahre und den aktuell erarbeiteten NAP 2015 - 2018 vorgesehen ist.
- 12.7. Präventionsprojekte an Schulen sind, wenn auch nicht explizit eingeschränkt auf sexualisierte Gewalt, im NAP „Schutz von Frauen vor Gewalt“ vorgesehen.
- 12.9. und 12.10: diesbezüglich sieht der NAP zum Schutz von Frauen vor Gewalt eine Prüfung vor; in Umsetzung dieser Maßnahme ist eine Änderung in der am 16. Juni 2015 im Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, die auf diese Forderungen weitgehend Bedacht nimmt, vorgesehen. Die parlamentarische Beschlussfassung ist abzuwarten.

Art. 16 – Ehefreiheit und Schutz der Familie

➤ 128.: Maßnahmen gegen Zwangsheirat im NAP „Schutz von Frauen vor Gewalt“:

- Prüfung rechtlicher Maßnahmen

(Einführung eines Erschwernisgrundes „Gewalt in der Familie“ sowie der Erweiterung des Tatbestandes „gefährliche Drohung“ und Prüfung des Regelungsbedarfs im Hinblick auf psychische Gewalt einschließlich bei Zwangsverheiratung sowie Gesetzesbestimmung, die auf das Verschlepptwerden ins Ausland iZm Zwangsverheiratung abzielt;

Umsetzung: Einführung eines Erschwernisgrundes bei Gewalt durch nahe Angehörige; Ausweitung der gefährlichen Drohung und Einführung eines eigenen Tatbestands

„Zwangsheirat“ unter Einbeziehung des Verschleppt-Werden ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung als Vorfelddelikt ist in dem am 16. Juni 2015 im Ministerrat beschlossenen Strafrechtsänderungsgesetz 2015 vorgesehen. Die parlamentarische Beschlussfassung ist jedoch abzuwarten);

- Sensibilisierung des Unterstützungssystems an Schulen, u.a. zu den Themen „Frühverheiratung und Zwangsverheiratung“;
- Neuauflage der Publikation „Tradition und Gewalt“;
- Notwohnung Zwangsheirat: Auswertung der Erfahrungen der Pilotphase, ggf. Adaptierung des Konzepts und Implementierung als Regelangebot
- (darüber hinaus wurde mit dem Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 die gesetzliche Grundlage für die Anonymisierung der Adresse der Notwohnung auch im Meldegesetz geschaffen);
- Unterstützung von Österreicherinnen im Ausland zum Schutz vor Gewalt im Rahmen der konsularischen Möglichkeiten, u.a. zur Prävention von Zwangsverheiratung

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT):

Folgende Sicherheitsforschungsprojekte aus dem nationalen Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS (Programmverantwortung: bmvit; Programmmanagement: FFG) werden bereits im NAP-Menschenhandel behandelt:

Art. 4 – Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels:

Projekt PRIMSA - Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung: Multidisziplinäre Perspektiven (http://www.kiras.at/gefoerderte-projekte/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=353&cHash=68edc184054605a1d8fc24beacbbaa74)

Projekt SNA in der OK - Die soziale Netzwerkanalyse als Tool zur Effizienzsteigerung in der Kriminalanalyse am Beispiel „Menschenhandel“ (http://www.kiras.at/gefoerderte-projekte/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=308&cHash=d36139da332153cbbe34c88fb59e15da)

Zu den von der Zivilgesellschaft vorgebrachten Themen Mobilität bzw. Zugangsbeschränkungen/ Barrierefreiheit darf angemerkt werden, dass das BMVIT bereits im Kontext des NAP Behinderung entsprechende Maßnahmen verfolgt:

- Abschluss von Verkehrsdienstverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen (Vorgabe von konkreten Leistungsniveaus), auf Basis dessen verstärkt behindertengerechte Fahrzeuge zum Einsatz kommen,

- Vereinheitlichung der Tarifiermäßigung für Menschen mit Behinderungen in der Ost-Region durch ein neues Tarifmodell in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland analog zu den anderen österreichischen Verkehrsverbänden,
- Koordinationstreffen im bmvit für alle Verkehrsträger (bei Bedarf unter Einbeziehung von Vertretern offizieller Behindertenorganisationen), um Schnittstellenprobleme zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu lösen,
- Information über rechtliche Normen und „Best Practice Beispiele“ im Leitfaden für barrierefreien öffentlichen Verkehr, einem Arbeitsbehelf für die in diesem Bereich tätigen ExpertInnen, der in Abstimmung mit Betroffenenorganisationen entwickelt worden ist. (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/barrierefreiheit/leitfaden.html>).
- Im Bereich Telekommunikation und Post sind Maßnahmen insbesondere zum Barrierefreien Zugang zu Kommunikationsleistungen vorgesehen.

Weiters findet zum Thema Mobilität/Zugangsbeschränkungen/Barrierefreiheit jedes Jahr im Herbst das „Forschungsforum Mobilität für Alle“ statt. Eingeladen zum Forschungsforum werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich - Fachleute aus Forschungseinrichtungen im Mobilitätsbereich, Verkehrs- und RaumplanerInnen, VertreterInnen von Behindertenorganisationen, NGO's, AnbieterInnen von Mobilitätsdienstleistungen und Mobilitätstechnologien, usw.

- Wie schon der Titel der Veranstaltungsreihe ausdrückt, geht es beim Forschungsforum grundsätzlich um die breite Thematik der Sicherstellung bzw. Verbesserung der „Mobilität für Alle“
- Jedes Jahr wird für das Forschungsforum ein gesellschaftlich relevantes Schwerpunktthema aus dem übergeordneten Themenbereich „Mobilität für Alle“ gewählt; der Titel der diesjährigen Veranstaltung wird erst im Mai 2015 festgelegt.
- Das Forschungsforum wird zum gewählten Schwerpunktthema die gesellschaftlichen Trends aufzeigen, aktuelle Forschungsergebnisse und neue wissenschaftliche Aspekte präsentieren, Visionen für die Zukunft darstellen, die Chancen und Potentiale innovativer Technologien bewusst machen, gute Praxisbeispiele vorstellen und mit dem Publikum auf breiter Basis diskutieren. (www.forschungsforum-mobilitaet.at)

Im Themenfeld „Personenmobilität“ des Forschungsförderungsprogramms „Mobilität der Zukunft“ (www.bmvit.gv.at/innovation/mobilitaet/mobilitaetderzukunft.html) entstehen aktuell viele Forschungsprojekte zu Nutzbarkeit und Zugänglichkeit des Verkehrssystems von Personengruppen mit Behinderung. Laufzeit des Programms: 2012 bis 2020. Eine Übersicht bzw. eine Kurzbeschreibung relevanter Projekte ist unter <https://www2.ffg.at/verkehr/> ersichtlich.

Betreffend die Übersichtsliste der NGO Vorschläge darf weiter Folgendes angemerkt werden:

Es wird festgehalten, dass es zum Thema „Ausbau menschenrechtsrelevanter Bedingung bei Innovation/Forschungsförderung“ bereits eine bestehende Maßnahme gibt. Dabei handelt es sich um die Genderkriterien, die in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) zur Anwendung kommen. Die FFG wickelt für den ho. Bereich einen Großteil der Programme der Forschungsförderung ab.

Bereits im Jahr 2010 wurden in den Basisprogrammen der FFG Gender Aspekte im Bewertungsschema eingeführt. Diese Gender Aspekte wurden in folgenden Kriterien abgebildet:

- Gender Aspekt im Projektinhalt und positive Folgewirkungen
- Geschlechterspezifische Ausgewogenheit im Projekt und
- Geschlechterspezifisch ausgewogene Arbeitsbedingungen im Unternehmen.

Im Jahr 2011 ist es gelungen, auch in den Bereichen Strukturprogramme und Thematische Programme der FFG die Gender Aspekte im Bewertungsschema einzuführen. Diese werden entsprechend weitergeführt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK):

Allgemein:

Das Sozialministerium erlaubt sich die nachstehende vorläufige Einschätzung zu ausgewählten Vorschlägen der Zivilgesellschaft zu übermitteln. Es wird um Verständnis ersucht, dass das Ressort nicht zu allen Vorschlägen im Rahmen des umfangreichen Forderungskataloges Stellung beziehen kann. Von Seiten des Sozialministeriums wird darauf hingewiesen, dass die konkreten Vorschläge der Zivilgesellschaft in jenen spezifischen Gremien besprochen werden sollten, die für die Zusammenarbeit und den Dialog mit der Zivilgesellschaft in den jeweiligen Bereichen eingerichtet wurden (z.B. Österreichische Armutsplattform zur Begleitung der Umsetzung des österreichischen Zieles zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der EU 2020 Strategie, Begleitgruppe zum NAP Behinderung, etc.). Das Ressort behält sich weitergehende Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen vor.

NAP Behinderung

Grundsätzlich ist auf den NAP Behinderung sowie darauf zu verweisen, dass der künftige NAP Menschenrechte sich inhaltlich nicht mit dem NAP Behinderung überschneiden soll. Detaillierte behindertenpolitische Maßnahmen müssen auch künftig im Rahmen des NAP Behinderung bzw. in den jeweiligen Materienbereichen „ausverhandelt“ und verankert werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Begleitgruppe zum NAP Behinderung verwiesen.

Aus behindertenpolitischer Sicht ist die Behauptung unrichtig, in Österreich würden UN-Empfehlungen im Menschenrechtsbereich oft nicht hinreichend ernst genommen oder erfolgten schleppend und wenig nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit der ersten CRPD-Staatenprüfung im September 2013 hat der UN-Behindertenrechtsausschuss am 30. September 2013 abschließende Bemerkungen veröffentlicht, die insgesamt 58 Punkte

bzw. 23 Empfehlungen enthalten. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) arbeitet bereits daran, diese UN-Empfehlungen bis zum nächsten Staatenbericht im Jahr 2018 möglichst weitgehend umzusetzen. Zu diesem Zweck wurden auch bereits Gespräche des Sozialministeriums mit Vertretern der Bundesländer über eine Verbesserung der Kooperation im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung gestartet.

Gleichbehandlung

Die zu Art. 7 genannten Vorschläge der Zivilgesellschaft betreffend das Gleichbehandlungsgesetz werden im Wesentlichen auch im Rahmen der derzeit stattfindenden, umfassenden Evaluierung der Instrumente zur Durchsetzung der Gleichbehandlung intensiv diskutiert.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist gem. Art 12 iVm Art 15 der österreichischen Bundesverfassung den Ländern zur freien Regelung zugewiesen.

Das in Österreich geltende föderalistische Prinzip bedingt in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung daher in systemimmanenter Weise auch unterschiedliche Regelungen.

Mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden Mindeststandards festgelegt, die in allen Länder-Mindestsicherungsgesetzen zu gelten haben. Mit der Einführung der Mindeststandards wurde auch die Abdichtung der Leistungen nach unten hin erwirkt.

Da die Bedarfsorientierte Mindestsicherung – wie auch schon zuvor die Sozialhilfe – eine reine Landesleistung ist, hat der Bund keinerlei Möglichkeiten, in diese Gesetze direkt einzugreifen oder den Ländern österreichweit vollkommen einheitliche Regelungen vorzuschreiben.

Wie das Beispiel der Abgeltung der tatsächlichen angemessenen Wohnkosten über die Mindestsicherung in Tirol und Vorarlberg zeigt, können sich die Unterschiede in den Leistungen auch zu Gunsten der BezieherInnen auswirken.

Zu den verschiedenen konkreten Vorschlägen:

Art. 1. Freiheit, Gleichheit, Solidarität

- *Nationale Menschenrechtseinrichtungen: Unabhängigkeit und Paris Principles; Vereinfachung und bessere Synergiennutzung; Stärkung des niederschweligen Zugangs*

Der CRPD-Bundes-Monitoringausschuss ist entsprechend den gesetzlichen Vorkehrungen im *Bundesbehindertengesetz* unabhängig und erhält vom Sozialministerium den kostenmäßigen jährlichen Aufwand ersetzt.

Art. 3 – Recht auf Leben und Freiheit:

- *Abbau von bürokratischen Hürden für Betroffene sexueller Gewalt beim Zugang zu Psychotherapie (Verbrechensopfergesetz)*

Es wird leider nicht näher ausgeführt, welche bürokratischen Hürden da bestehen sollen. Auf Grund der klaren Regelung des § 4 Abs. 5 VOG ist von der Behörde zu prüfen, ob mit Wahrscheinlichkeit eine vorsätzliche Gewalttat vorliegt, die psychotherapeutische Krankenbehandlung auf diese zurückzuführen ist und ob der Träger der Krankenversicherung einen Kostenzuschuss leistet. Das rechtliche Prüfverfahren wird in aller Regel sehr rasch abgeschlossen, ebenso die Kostenanweisung an das Opfer.

➤ *Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen*

Das Sozialministerium wird – auf ausdrücklichen Wunsch des Parlamentes (Allparteienbeschluss) – 2015 eine Studie über Maßnahmen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in Auftrag geben.

➤ *Rechtsanspruch auf Palliativpflege und Hospizbetreuung*

Bereits seit 2001 besteht ein Allparteien-Konsens, wonach Hospiz- und Palliativversorgung für alle leistbar und erreichbar sein soll. Dies wurde im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018 untermauert. Zuletzt wurde diesem Thema im Rahmen der parlamentarischen Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“, die bis Jänner 2015 tagte, breites Augenmerk geschenkt.

Die Empfehlungen der Enquete-Kommission liegen seit 3. März 2015 vor.

Diesbezüglich muss auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten betreffend Palliativpflege und Hospizbetreuung hingewiesen werden, die sich einerseits auf das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie andererseits die Länder verteilen.

➤ *Recht auf Leben/wrongful birth*

Dieses Thema bedarf einer gesonderten Diskussion (siehe Maßnahme 53 NAP Behinderung: „Breiter Diskussionsprozess mit allen betroffenen Gruppen über medizinische, rechtliche und ethische Aspekte der pränatalen Diagnostik“).

Art. 6 – Anerkennung als Rechtsperson:

- *Zielgruppenentsprechende Kommunikation (Leichter Lesen), um selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen; Verständlichkeit; einfache Rechtssprache*

Siehe diverse Maßnahmen im NAP Behinderung.

Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz

- *Vereinheitlichung und levelling up im Antidiskriminierungsrecht:*

Die Fragmentierung des Diskriminierungsrechts ergibt sich einerseits aus den Kompetenztatbeständen der Art. 10 ff B-VG, die die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern regeln, und andererseits aus dem Bundesministeriengesetz, das die Kompetenzen des Bundes den einzelnen Bundesministerien zuweist. Beim Thema Gleichbehandlung handelt es sich um eine Querschnittsmaterie, die eine Reihe von Bereichen tangiert. Auf Grund der kompetenzrechtlichen Verteilung dieser Bereiche auf Land und Bund war es auf dieser Ebene nicht möglich, ein einheitliches Gesetz zu schaffen. Es war ein Bestreben des

Sozialministeriums, im Gleichbehandlungsgesetz über den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ hinaus alle Gleichbehandlungsgebote zusammenzufassen, um den Zugang zum Recht zu vereinfachen. Trotz dieses grundsätzlich einheitlichen Ansatzes erscheint es jedoch sachlich gerechtfertigt, einzelne Bereiche des Diskriminierungsrechts in den jeweilig inhaltlich entsprechenden Materiengesetzen zu regeln, da die beteiligten Verkehrskreise in Bereichen, die durch die Materiengesetzgebung weitgehend umfassend geregelt sind, primär dort nach für die Gleichbehandlung relevanten Regelungen suchen. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Bereich Behinderung (siehe weiter unten). Eine Harmonisierung des Diskriminierungsrechtes wäre aus Sicht des Sozialministeriums nur im Sinne einer Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf bisher weniger geschützte Bereiche zielführend. Das Sozialministerium setzt sich seit jeher für eine Harmonisierung des Schutzniveaus gegen alle Formen der Diskriminierung ein.

Das mit 1. Jänner 2006 eingeführte Behindertengleichstellungsrecht mit seinem wissenschaftlich evaluierten und auch international anerkannten Schlichtungsverfahren hat sich als „Sonder-Antidiskriminierungsrecht“ bewährt und sichert der betroffenen Personengruppe ein hohes Schutzniveau. Aus behindertenpolitischer Sicht würde eine Vereinheitlichung die große Gefahr einer „Nivellierung nach unten“ bedeuten und wäre demnach nicht zum Nutzen der Menschen mit Behinderungen.

Die Ausweitung der Diskriminierungsgründe (z.B. aufgrund der sozialen Herkunft, genetischer Merkmale u.a.) wird derzeit nicht für zielführend erachtet. Vielmehr sollte die Entwicklung der Grundrechtecharta beobachtet werden.

➤ *Rechtsschutzmöglichkeiten/Gleichbehandlungsinstitutionen:*

Im Zuge der Evaluierung werden selbstverständlich auch die derzeitigen Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und die Gleichbehandlungsinstitutionen (GBK, GAW) beleuchtet. Auch der Zugang zum Recht wird ein weiterer Schwerpunkt der Evaluierung sein.

Siehe NAP Behinderung bzw. Hinweis darauf, dass durch das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 der Diskriminierungsschutz auf Grund einer Behinderung bei privaten Versicherungen verbessert und die Verbandsklage erweitert wurde.

➤ *Anonymisierte Bewerbungsverfahren:*

Der Vorschlag nach anonymisierten Bewerbungsverfahren wird seitens des Sozialministeriums bei nächsten Novellierungsgesprächen zur Diskussion gestellt werden.

➤ *Harmonisierung der Landesleistungen für Menschen mit Behinderungen*

Im Zuge der im Regierungsprogramm festgeschriebenen Verwaltungsreform, bei der es zu Konsolidierungen kommen soll, wird der Schwerpunkt auf dem Gebiet der

Behindertenintegration in eine Strukturbereinigung zwischen Sozialministeriumservice und AMS gelegt, bei der auch die Länder betroffen sind. In Folge führt dies zur Abschaffung von Doppel- und Mehrleisigkeiten und vor allem zur Festlegung klarer Zuständigkeiten.

In einem ersten Schritt werden die Beschäftigungsprojekte des Sozialministeriumservice vom AMS übernommen und im Gegenzug werden die Produktionsschulen, die derzeit von den Ländern und dem AMS finanziert werden, vom Sozialministeriumservice übernommen.

Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, eine Leistung des Sozialministeriumservice, wird unabhängig vom Bundesland nach einheitlichen Standards österreichweit gleich gewährt.

Für die persönliche Assistenz in allen sonstigen Bereichen liegt eine Länderkompetenz vor.

Was die Zuständigkeit des Bundes betrifft, sind die im Punkt D „*Barrierefreiheit und Inklusion: Menschen mit Behinderungen*“ aufgezählten Punkte im Wesentlichen durch den NAP Behinderung abgedeckt. Zu den Punkten mit übergreifenden Zuständigkeiten Bund–Länder ist auf laufende Gespräche des Sozialministeriums mit den Ländern zu verwiesen.

- *Unterstützung der Mehrsprachigkeit auch in Privatwirtschaft z.B. durch Sprachberatungsstellen, multilinguale Telefon-Relay-Dolmetschdienste*

Das Sozialministerium fördert „ÖGS barrierefrei“, ein Telefonvermittlungsdienst und Relay-Service für gehörlose Menschen.

- *Übernahme von Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in die Verfassung analog zu Kinderrechten*

Siehe Nichtdiskriminierungsklausel in Art. 7 Abs. 2 2. Satz B-VG: „*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.*“

- *Maßnahmen gegen Missbrauch und sexuelle Gewalt*

Das Sozialministerium wird – auf ausdrücklichen Wunsch des Parlamentes (Allparteienbeschluss) – 2015 eine Studie über Maßnahmen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in Auftrag geben.

Artikel 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör:

- *Dolmetsch für Gebärdensprache: verbesserte Zertifizierung von ÖGS-DolmetscherInnen zur Sicherstellung entsprechender Sprachkompetenz und Simultanübersetzungen*

Aktuelle Details zum Thema ÖGS-DolmetscherInnen siehe die IHS-Auftragsstudie „Bedarf an ÖGS-DolmetscherInnen“, Wien 2014,

http://www.sozialministerium.at//site2/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Barrierefreiheit/

Artikel 22 – Recht auf soziale Sicherheit:

- *Rechtsanspruch statt Privatwirtschaftsverwaltung*

Hinsichtlich Rechtsanspruch auf Zugang zu Pflege:

Grundlegendes Ziel der Pflegevorsorge ist die Sicherung der notwendigen Betreuung und Hilfe unter dem Grundsatz, ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Das Pflegegeld stellt ein wesentliches Instrument zur Zielerreichung dar. Bei Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im erforderlichen monatlichen Stundenausmaß besteht ein Rechtsanspruch auf ein Pflegegeld.

Ein Rechtsanspruch besteht auch für das Pflegekarengeld.

Ad soziale Dienste:

Hinsichtlich des Zugangs zu sozialen Diensten wird auf die Länderkompetenz mit der Bemerkung verwiesen, dass sich das Problem stellt, dass manche Dienste derzeit in Österreich nicht flächendeckend angeboten werden.

Zu Artikel 23 – Recht auf Arbeit und gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit:

- *Bundesweite persönliche Assistenz für alle Lebensbereiche*

Siehe Regierungsprogramm: „Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen.“ (Landessache).

- *Gesetzlicher Mindestlohn:*

In Österreich legt die Sozialpolitik seit Jahrzehnten das Erzielen eines angemessenen Lohnniveaus in die autonome Verantwortung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen. Es waren die Sozialpartner, die dafür sorgten, dass die Beschäftigten einer Branche einen Anteil am Produktivitätszuwachs erhalten, der den sozialpolitischen Zielen der Existenzsicherung und Wohlstandsvermehrung für alle Rechnung trägt.

Dieses System der Lohn- und Gehaltsfestsetzung hat sich insoweit bewährt, als durch die - in der Regel branchenbezogene - Lohnfestsetzung flexibel auf die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen reagiert werden kann; die Einkommensentwicklung kann demnach bei den meist jährlichen Lohnabschlüssen an Änderungen der Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns würde das derzeitige System der Lohn- und Gehaltsfestsetzung im Kern verändern. Eine Einmischung der Regierung in die Kollektivvertragsautonomie der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/innen und

Arbeitgeber/innen und somit in das bewährte System der Lohn - und Gehaltsfestsetzung im Wege von Kollektivverträgen ist nicht zielführend.

Zu Artikel 24 – Recht auf Erholung und Freizeit:

➤ *Ausbau von Rehabilitationsmaßnahmen*

Ad pflegende Angehörige:

Aus Erfahrungen von Hausbesuchen durch die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ ist belegt, dass pflegende Angehörige oft psychisch belastet sind. Um zur Prävention von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die anstrengende Pflegetätigkeit beizutragen, soll ab 2015 das Angehörigengespräch angeboten werden.

Künftig soll auf Wunsch ein Hausbesuch für die Hauptpflegeperson zum Aufarbeiten jener Probleme, die sich durch die belastende Pflegesituation ergeben, angeboten werden. Durchgeführt wird das Angehörigengespräch von Psychologinnen/Psychologen sowie anderen, fachkundigen Personen. Das Gespräch kann auf Wunsch auch an einem anderen Ort als daheim stattfinden. In dem Gespräch für pflegende Angehörige sollen folgende Interventionen Platz finden:

- Entlastungsgespräch (Bestärken und Ermutigen)
- Unterstützung zur Selbsthilfe (Empowerment)
- Information und Aufklärung zur Situationsbewältigung
- Aufzeigen der eigenen Kräfte und Stärken
- Aufzeigen von regional verfügbaren Unterstützungsstrukturen

Dieses Angebot ist kostenlos.

Ad pflegende Kinder (Young Carers)

Die Studie „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige“ des Instituts für Pflegewissenschaft an der Universität Wien gibt erstmals mittels wissenschaftlich fundierter Zahlen Einsicht in die Situation von Young Carers in Österreich. Im Auftrag des Sozialministeriums wurde im ersten Projektschritt nicht nur die Anzahl gegenwärtig pflegender Kinder und Jugendlicher erhoben, sondern auch welche Aufgaben sie in der Familie übernehmen und welche Wünsche und Bedürfnisse sie für sich und die Familie haben. Demnach leisten pflegende Kinder in den verschiedensten Lebensbereichen Unterstützungsarbeit. Je nachdem, wo sie gebraucht werden, helfen sie im Haushalt, den gesunden Geschwistern oder in der direkten Pflege für die erkrankte Person. Bei der Hochrechnung von in Schulen erhobenen Daten wurde bundesweit ein Anteil von 3,5% bzw. rund 42.700 pflegenden Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 18 Jahren ermittelt.

In einem zweiten Projektschritt wurden ehemalige, nun erwachsene Young Carers interviewt um zu erfahren, welche Auswirkungen die früh erlebte Pflegeerfahrung auf ihr berufliches und privates Leben hat und welche Unterstützung sie damals gebraucht hätten. Im

Erwachsenenalter zeigen sich negative Auswirkungen in körperlicher, sozialer und psychischer Hinsicht – dies reicht von übersteigertem Kontrollbewusstsein bis hin zu Schuldgefühlen und Verlustängsten. Die frühe Pflegeererfahrung wird aus Sicht der Betroffenen aber oft auch positiv empfunden. Schlussendlich konnten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation pflegender Kinder und Jugendlicher ausgemacht werden, wobei die zentralen Punkte in der verstärkten Bewusstseinsbildung, der Enttabuisierung dieser Thematik sowie im Angebot von familienorientierten Unterstützungsmaßnahmen liegen („Hilfst du der Familie, hilfst du den Kindern“).

Zu Artikel 25 – Angemessener Lebensstandard, Nahrung, Wohnung etc.:

- *Sozial gestaffelte Pflegeversicherung einführen; staatlichen Zugriff auf Eigentum von pflegebedürftigen Menschen abschaffen*

Bezüglich des Vorschlages der Einführung einer gesetzlichen Pflegeversicherung wird Folgendes angemerkt:

Folgende Empfehlung wurde von der Reformarbeitsgruppe Pflege abgegeben:

M35 Pflegebedürftigkeit soll die Menschen nicht finanziell stärker belasten. Aber auch für die Zeit vor der Pflegebedürftigkeit sollen die Überlegungen in Richtung nachhaltige Steuer- statt Beitragsfinanzierung gehen. Die Pflege und Betreuung soll auf breitest möglicher Basis und daher aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden.

Auch der Österreichische Seniorenrat hat sich im Rahmen seiner Enquete am 22. September 2014 im Parlament eindeutig für eine Steuer- statt einer Beitragsfinanzierung ausgesprochen. Der Vorschlag einer gesetzlichen Pflegeversicherung wird nicht begrüßt.

- *Staatlichen Zugriff auf Eigentum von pflegebedürftigen Menschen abschaffen*

Diesbezüglich liegt eine Länderkompetenz vor.

- *Entlastung der Familienmitglieder bei Altenpflege, insb. durch Einrichtungen religiös sensibler Altenpflege*

Derzeit wird an einer Demenzstrategie, die ein mögliches Instrument zur Entlastung darstellen kann, gearbeitet. Grundlage der Demenzstrategie bildet unter anderem der „Österreichische Demenzbericht 2014“, welcher von der Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag von Gesundheits- und Sozialministerium erarbeitet wurde. Dieser Bericht bildet die aktuelle Versorgungssituation von Demenzkranken ab und liefert epidemiologische Aussagen zur Häufigkeit von Demenz in Österreich. Die Demenzstrategie wird in einem breiten partizipativen Prozess unter Einbeziehung aller wesentlichen Stakeholder erarbeitet. Ziel ist es, Wirkungsziele und Handlungsempfehlungen, die einen gemeinsamen Rahmen für die (spätere) Konkretisierung der Ziele und Maßnahmen durch die beteiligten Organisationen bilden und die von den Beteiligten mitgetragen werden, zu definieren.

Im Hinblick auf das Dienstleistungsangebot im Bereich der Pflegesachleistungen sei angemerkt, dass sich der Bund – zusätzlich zu den Geldern über den Finanzausgleich – über den Pflegefonds maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege beteiligt. Neben der Finanzierung der Sicherung bzw. des Aus- und Aufbaues der bereits vorhandenen Angebote wird verstärkt die Finanzierung von innovativen Modellen und Projekten sowie qualitätssichernder Maßnahmen gefördert, um so den Erfordernissen der Zukunft und neuen Anforderungen gerecht werden zu können.

➤ *Menschen mit Behinderung:*

- *Abbau hoher Schwellen zu Hilfeangeboten, einschl. aufsuchender Dienste, insb. für Menschen mit psychischen Behinderungen; Barrierefreiheit im Leistungsrecht; Versorgungsverpflichtung durch gemeindepsychiatrischen Verbund*

Verweis auf die laufenden Gespräche mit den Ländern.

Zu Artikel 26 – Recht auf Bildung, Erziehungsziele, Elternrecht:

- *Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.*

Neuer Ansatz des Sozialministeriums und des Sozialministeriumservice:

Die Berufliche Erstintegration im Sinne der bestmöglichen beruflichen Ausbildung und Beschäftigung ist für das Sozialministeriumservice von größter Bedeutung und soll der Ausgrenzung von Jugendlichen mit multiplen Problemlagen entgegenwirken. Der Schwerpunkt wird auf den Übergang von Schule und Beruf gelegt. Alle unter 18-Jährigen sollen eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen. Das Sozialministerium hat gemeinsam mit dem BMBF, dem BMWF und dem BMFJ die Regierungsinitiative „AusBildung bis 18“ gestartet. Die vom Sozialministeriumservice umgesetzten NEBA-Angebote (Netzwerk Berufliche Assistenz), insbesondere Jugendcoaching und Produktionsschule werden dabei eine zentrale Rolle einnehmen.

„Jugendcoaching“ soll gewährleisten, dass eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgt. Alle ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen. In Fällen, bei denen die Hinführung zu einer weiterführenden Qualifizierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen als nicht realistisch erscheint, sind entsprechende Teil- und Alternativziele, wie z.B. allgemeine persönliche Stabilisierung, Klärung familiärer Probleme oder gegebenenfalls auch die Aufnahme einer angelernten Hilfstätigkeit zu vereinbaren bzw. anzustreben.

„Produktionsschule“ ist ein Angebot für Jugendliche, die vor dem Antritt einer Berufsausbildung bzw. einer weiterführenden schulischen Ausbildung einen Nachholbedarf hinsichtlich ihrer schulischen und sozialen sowie persönlichen Kompetenzen aufweisen. Durch das Anstreben einer individuellen Ausbildungsreife wird es möglich, Jugendliche in Form der Integrativen Berufsausbildung (zumindest Teilqualifizierung ohne Berufsschulbesuch) in den regulären Arbeitsmarkt zu begleiten. Davon sollen Jugendliche mit kognitiv-intellektueller Einschränkung genauso profitieren wie Jugendliche mit schulischen Versagenserfahrungen und vormals systemferne Jugendliche und somit auch ohne den Besuch einer Berufsschule eine ihren individuellen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können. Produktionsschule unterstützt die Jugendlichen beim Erwerb jener Kompetenzen (soziale Kompetenzen und Kulturtechniken inklusive Neuer Medien), die die Einstiegsvoraussetzungen für jenes Berufsfeld darstellen, das ihren Möglichkeiten am besten entspricht und ihnen ausgehend vom individuellen Potential auch die besten Entwicklungschancen bietet.

Art.28 B. Sonstiges – ILO-Übereinkommen (Nr. 169)

Zum NGO Anliegen der Ratifikation des ILO-Übereinkommens (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989, wird darauf hingewiesen, dass dies immer wieder Gegenstand parlamentarischer Anfragen ist. Gefordert wird eine Ratifikation aus Solidarität.

Die österr. Bundesregierung hält eine Ratifikation für nicht zielführend, da es die vom Übereinkommen angesprochenen schutzwürdigen Gruppen in Österreich nicht gibt. Das Übereinkommen Nr. 169 schafft nämlich Mindeststandards zugunsten solcher Völker, welche in den Vertragsstaaten national und „flexibel“ umzusetzen sind. In Österreich selbst hätte das Übereinkommen keinen praktischen Anwendungsbereich. Dennoch wäre im Falle der Ratifizierung Österreich dem Berichtsmechanismus der ILO unterworfen, was knappe Ressourcen ungebührlich binden würde. Unabhängig von einer Ratifizierung durch Österreich sind die Vertragsstaaten des Übereinkommens dem ILO Überwachungsmechanismus unterworfen.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA):

Vorschläge zu Menschenhandel werden bereits im NAP – Menschenhandel bearbeitet:

17. Bekämpfung von Menschenhandel - besserer Opferschutz und effizientere Verfolgung von Menschenhändlern durch:

- *17.1. Erhebung von Zahlen bezüglich Anzahl an identifizierten Opfern bzw. konkreter Verdachtsfälle von Kinderhandel oder Menschenhandel; Auflistung ergriffener Maßnahmen und deren Ausgang*

Siehe V. Ziel 1 - Verbesserung der Datenlage zu MH - Aktionen V.1-V.6

- *17.2. Verlängerung der derzeit 3 Monate Bedenkzeit für Opfer, um über weiteres Vorgehen bzw. über Zusammenarbeit mit Polizei zu entscheiden, wegen schlechter psychischer Verfassung von Betroffenen langwährender Zwangsausbeutung*

Es sind nur 30 Tage und nicht 3 Monate. Eine Änderung wird derzeit nicht in Aussicht genommen, ist auch nicht explizit im NAP enthalten. Die in der TF vertretenen Opferschutzeinrichtungen sehen keinen Änderungsbedarf, da diese Frist sehr flexibel angewendet wird (bei einem Gesetz müsste man bei Tag x zu zählen beginnen). In der Praxis wird kein Opfer abgeschoben, das sich in Betreuung befindet, auch wenn die 30 Tage überschritten werden.

- *17.3. Längerfristiger Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang für Opfer. Erst wenn das Opfer keine unmittelbare Angst mehr haben muss, gleich wieder in das Herkunftsland abgeschoben zu werden und dort Menschenhändlern in die Hände zu laufen, werden Opfer den Mut finden auszusagen.*

Siehe Aktionen III.5 und III.8

18. Maßnahmen gegen Sextourismus und Kinderhandel:

- *18.1. Schaffung einer professionellen nationalen Betreuungsstruktur für Opfer von Kinderhandel sowie Aufklärung der BeamtInnen. In den Bundesländern werden derzeit kaum Opfer identifiziert. Als Opfer identifizierte Kinder werden meist informell von den Bundesländern zur Wiener Einrichtung „Drehscheibe“ geschickt, die allerdings für solche Aufnahmen finanziell nicht ausgerüstet ist. (Maßnahmen gegen Kinderprostitution s. Art. 3)*

Siehe III. Ziel 3 Durchführung spezifischer Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes für Kinder, Aktionen III.11-III.18.

Vorschläge zu Integration

Nr. 40. Einrichtung eines Staatssekretariates für Migration und Integration

Im Jahr 2011 wurde ein Staatssekretariat für Integration in Bundesministerium für Inneres (BM.I) begründet. Die integrationspolitischen Agenden dieses Staatssekretariates wurden mit Bundesministeriengesetz-Novelle vom 17. Februar 2014 2014 aufgewertet und vom BM.I in das um diese Agenden erweiterte Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) übertragen (s. BMG, Abschnitt B, Teil 2 Ziff. 2). Zugleich wurde die Integrationssektion des BM.I in das Außenministerium übertragen. Die Aufgaben zwischen den beiden Ministerien wurden damit neu verteilt. Das BM.I ist für alle Agenden im Zusammenhang mit Migration, Asyl, Flucht und Aufenthalt zuständig, das BMEIA für alle integrationsrelevanten Themen, wobei, wie der Bericht des Verfassungsausschusses anlässlich der Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 klarstellt, die Zuständigkeiten anderer Ressorts davon unberührt bleiben.

Nr. 41. Erweiterung des NAP.I mit spezifischen Maßnahmen gg. Rassismus; Schulungen gegen Rassismus unter Einbeziehung von Antiziganismus, Islamophobie und Antisemitismus; Sensibilisierungsmaßnahmen vor allem der Mehrheitsbevölkerung, aber auch in der zugewanderten Bevölkerung

Wie in den „Allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien des Nationalen Aktionsplans für Integration“, der von der Bundesregierung der XXIV. GP am 19. 1. 2010 beschlossen wurde und der seitens des Bundes das Grundlegendokument für die Integrationsarbeit darstellt, festgehalten wird, ist Integration Aufgabe und Verantwortung jedes Einzelnen. Nur wenn alle Beteiligten eine entsprechende Bereitschaft zeigen, kann Integration erfolgreich sein. Eine wichtige Grundlage in diesem Zusammenhang ist eine positive Einstellung von allen in Österreich lebenden Menschen gegenüber dem Integrationsprozess. Daher sind Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung Bestandteil der österreichischen Integrationspolitik und entsprechend zu forcieren. Dem BMEIA standen in der Vergangenheit und stehen auch in der Gegenwart nationale und europäische Fördermittel zur Verfügung, die über entsprechende Projektanträge abgerufen werden können.

Weiters ist im „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018“ unter dem Punkt „Werte und Engagement für Österreich“ die Verankerung der Politischen Bildung als Pflichtmodul ab der 6. Schulstufe im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Geschichte und Sozialkunde / politische Bildung vorgesehen und ist schulautonom auch die Führung eines eigenen Unterrichtsgegenstandes möglich.

Darüber hinaus darf auch auf die öst. Roma-Dialogplattform verwiesen werden, die federführend beim BKA angesiedelt ist.

Nr. 132. Keine einseitige Dozierung von Werten, stattdessen Foren für alle BürgerInnen zur Information und Diskussion über gesellschaftliche Werte

Ein harmonisches Miteinander aller liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Denn trotz vieler Unterschiede bauen wir auf einem gemeinsamen Fundament: unseren Werten – der Grundlage für das Zusammenleben in Österreich. Auf diesen Werten baut auch unsere Bundesverfassung auf. Es liegt an uns, sich diese Werte bewusst zu machen und tagtäglich zu leben. Die Kenntnis unserer Werte stellt einen wichtigen Schritt im Integrationsprozess dar: Wir müssen die Grundlage unserer Gesellschaft kennen, um ein Teil davon sein zu können. Einen wichtigen Beitrag liefert hier die Wertebroschüre: „Zusammenleben in Österreich, Werte, die uns verbinden.“

Ganz generell darf auch hier auf die „Allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien des Nationalen Aktionsplans für Integration“ verwiesen werden, die folgendes vorgeben: „Integrationspolitische Maßnahmen und deren operative Umsetzung haben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips primär dezentral in den dafür vorgesehenen Regelstrukturen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu erfolgen.“

Nr. 158. Berufsbezogene Sprachförderung für neu eingewanderte aber auch für ältere oder bereits länger hier lebende Personen; steuerliche Anreize für Unternehmen, Deutschkurse am Arbeitsplatz anzubieten

Dem BMEIA kommt hier keine unmittelbare Kompetenz zu. Im Rahmen der ho. Zuständigkeit werden Projekte im Bereich Spracherwerb gefördert (siehe Homepage Förderungen) und es bietet der „Österreichische Integrationsfonds“ (ÖIF) diverse Kurse an wie etwa aktuell „Deutsch für Nostrifikant/innen – Diplomkrankenpflege“ und „Einstieg in die Pflege“. Darüber hinaus wird auf das Subsidiaritätsprinzip (siehe Anmerkung zu Nr. 132) verwiesen und die sich aus der Regelstruktur ergebende Zuständigkeit des BMASK.

Nr. 159. Gleichstellung und erleichterte Anerkennung von ausländischen Qualifikationen, Abschlüssen und Vordienstzeiten

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 ist unter dem Punkt „Berufliche Integration: Mit Fördern und Fordern zum Erfolg“ verankert, erworbene Qualifikationen und Kompetenzen in Österreich sachgerecht anzuerkennen, wozu ein eigenes Anerkennungsgesetz erlassen wird.

Der NAP.I betont im Handlungsfeld Arbeit und Beruf jene Maßnahmen, die eine verstärkte Integration von Zugewanderten in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Eine erfolgreiche Integration basiert maßgeblich auf einer erfolgreichen und ausbildungsadäquaten Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Ausgangslage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ist derzeit zu komplex und muss mittels eines Anerkennungsgesetzes wesentlich erleichtert werden. Derzeit in Arbeit ist ein Gesetz für alle Bildungs- und Berufsbereiche. Dies soll die Anerkennung und Bewertung von formalen Qualifikationen ebenso erfassen wie die Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen.

Nr. 229. Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft im Sport

Ein wesentliches Ziel des NAP.I im Handlungsfeld Sport und Freizeit besteht darin, die Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere Frauen und Mädchen, in Sportvereinen durch zielgruppenspezifische interkulturelle Angebote zu unterstützen und voranzutreiben. Eine solche Einbindung fördert die interkulturelle Begegnung, schafft Verständnis für einander und trägt damit zu einer erfolgreichen Integration bei. Aus diesem Grund wurde 2008 der jährlich zu vergebende Integrationspreis Sport initiiert, ein Kooperationsprojekt der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO), des ÖIF, des BMLVS und des BMEIA. Dazu kommen interkulturelle Workshops für Vereine, die Integrationstagung der Verbände und der Einbau bzw. die Aufnahme des Themas Integration in die Schulung von Sportvereinsmanagern, die von BSO organisiert wird. In dem im Jahr 2013 in Kraft getretenen Bundessportförderungsgesetz wurde der Integrationsansatz in der

Bundessportförderung gesetzlich verankert und Personen mit Migrationshintergrund als explizite Zielgruppe definiert.

Das „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018“ sieht zudem vor:

- Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Stärkung des Mädchen- und Frauensports, wie auch
- die Förderung des freiwilligen gesellschaftlichen Engagements und der ehrenamtlichen Tätigkeit von MigrantInnen sowie aktive Öffnung von Vereinen gegenüber MigrantInnen.

Damit wird die integrationspolitische Bedeutung des individuellen Freizeitsports ebenso wie des organisierten Sports und des ehrenamtlichen Engagements betont, denn sie fördern die Begegnung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, sei es beim Mannschaftssport, bei Wettkämpfen von EinzelsportlerInnen oder bei der Erfüllung von sozialen Aufgaben